

Erläuterungen zum Bewertungskriterium der „Attraktivität und Neuartigkeit“:

- die Anziehungskraft eines Geschäftes, d.h. ob eine große Anzahl von Besuchern durch die Verarbeitung des Betriebes (Rekommandierung, Musik) angesprochen wird
- die optische Gestaltung des Geschäftes (Bemalung der Fassade, Beleuchtung und sonstige Effekte, Sauberkeit und Ordnung)
- Familiengerechte faire Preisgestaltung
- persönliche Betriebsführung des Bewerbers
- besondere Anziehungskraft des Geschäftes, Seltenheit, Beliebtheit, Exklusivität
- Bereitschaft zum kundenfreundlichem Service
- die Attraktivität kann aber auch durch negative Erfahrung des Veranstalters mit dem Bewerber zurückliegende Störung des Marktfriedens, bekanntgewordene Kundenbeschwerden oder Ähnliches entfallen oder gemindert werden.

Erläuterungen zum Bewertungskriterium „Bekannt und Bewährt“:

- die Verlässlichkeit eines jeden Betriebes, die sich insbesondere durch die Einhaltung der Vertragsvereinbarungen mit dem Veranstalter ergeben
- der Bewerber hat sich bei dieser oder anderen Veranstaltungen durch sein Angebot einen guten Ruf verschafft
- Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit sowohl untereinander als auch mit der Stadt als Veranstalter
- keine Gebühren- sowie Steuerrückstände gegenüber der Stadt
- Gewerberechtliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung